

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags.

Abonnement:

Für die Schweiz:
Zwölf Monate . . Fr. 5.—
Sechs Monate . . Fr. 3.—
Drei Monate . . Fr. 2.—
Für das Ausland:
Zwölf Monate . . Fr. 7.50
Sechs Monate . . Fr. 4.50
Drei Monate . . Fr. 3.—
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per Spalte. Petit-
zeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen die Hälfte.

Paraissant
le Samedi.

Abonnements:

Pour la Suisse:
Douze mois . . Fr. 5.—
Six mois . . Fr. 3.—
Trois mois . . Fr. 2.—
Pour l'Étranger:
Douze mois . . Fr. 7.50
Six mois . . Fr. 4.50
Trois mois . . Fr. 3.—
Aux Sociétaires
gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la petite
ligne ou son espace.
Rabais pour répétition
de la même annonce.
Les Sociétaires
payent moitié prix.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.6. Jahrgang | 6^{te} AnnéeOrgane et Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.



Todes-Anzeige.

Mit tiefem Bedauern erhalten wir
die Nachricht, dass unser Mitglied

Herr Rudolf Egger

Mitbesitzer der Hotels Victoria, Gemmi und Bären, Kandersteg

am 26. November an einer Herzkrank-
heit gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, dem Heimgegangenen
ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:
J. Tschumi.

Souhais de Nouvelle-Année.

Il y a six ans déjà, un certain nombre de
nos sociétaires s'étaient décidés à se libérer de
l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de
l'An moyennant le versement volontaire d'un
montant quelconque à l'Ecole professionnelle.
Cette année également nous croyons devoir
inviter nos chers Collègues à bien vouloir
envoyer à la Rédaction de l'«Hôtel-Revue» toute
somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de
cette pratique institution qui a ouverte cet
automne son cinquième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans
l'«Hôtel-Revue» et ces derniers peuvent, grâce
à leur subsides, se regarder comme exonérés de
l'échange de cartes de félicitations à l'occasion
du renouvellement de l'année.

Lausanne, le 4 décembre 1897.

Société suisse des Hôteliers,

Le Président:
J. Tschumi.

Neujahrgratulationen.

Schon vor sechs Jahren ist in unserem
Mitgliederkreise ein Anfang gemacht worden,
sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages
an die fachliche Fortbildungsschule von den
ceremoniellen Neujahrgratulationen zu ent-
binden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen
auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen
beliebig grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten
obenannter Schule, welche diesen Herbst ihren
fünften Kurs begonnen hat, an die Redaktion
der «Hôtel-Revue» in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der «Hôtel-Revue»
veröffentlicht und betrachten sich diese damit
von der Versendung von Neujahrgratulations-
karten entbunden.

Lausanne, den 4. Dezember 1897.

Schweizer Hotelier-Verein.

Der Präsident:
J. Tschumi.

Sommes versées jusqu'au 4 décembre:
Bis zum 4. d. eingegangene Beiträge:

Herr Berner F., Ehrenmitglied, Basel . . . Fr. 20
» Filück C., Hotel Drei Könige, Basel . . . » 20
» Müller G., Restaurant Bad. Bahnhof, Basel . . . » 20
» Otto P., Hotel Victoria, Basel . . . » 15
» J. Spatz, Grand Hotel, Mailand . . . » 20
» Wehrle G., Hotel Central, Basel . . . » 20

Summa Fr. 85

Zur Haftpflicht der Hoteliers.

Wie bekannt, hat die Generalversammlung
des Schweizer Hotelier-Vereins beschlossen, eine
Petition an den h. Bundesrat zu richten, um
Abänderung der Artikel 486 und 487 des Obli-
gationsrecht, die Haftpflicht der Gastwirte
betreffend. Wie ein jedes Ding seine zwei
Seiten hat, so auch die Haftpflicht, bei welcher
die Interessen der Hotelgäste denjenigen der
Gastgeber direkt gegenüberstehen. In der
«Gazette des Etrangers» von Lausanne nun
fühlt sich «Un voyageur» berufen, den Beschluss
des Hotelier-Vereins einer Kritik zu unterziehen
und den Standpunkt der Reisenden in dieser
Angelegenheit zu vertreten. Der betreffende
Artikel ist zu lang, als dass wir ihn hier *in
extenso* wiederbringen könnten und müssen
wir uns deshalb darauf beschränken, die Haupt-
momente herauszugreifen und auf ihre Begründet-
heit zu prüfen.

Der Gesetzgeber, sagt der betr. Korrespon-
dent, hat bei Aufstellung der beiden Haft-
pflichtartikel die Interessen der Reisenden gegen
die Hoteliers gewahrt, und daran hat er gut
gethan, warum? Weil es jedem freisteht den
Beruf eines Hoteliers zu betreiben oder nicht.
Wer sich der Haftpflicht nicht unterwerfen
will, braucht nicht Hotelier zu werden. Dagegen
steht es nicht immer im freien Willen eines
Jeden, hauptsächlich heutzutage, zu Hause zu
bleiben, d. h. nicht zu reisen und nicht jeder
der reist, hat an seinem Bestimmungsort Ver-
wandte oder Bekannte, bei denen er seine
Reiseeffekten *en toute confiance* deponieren
kann, er ist daher auf die Hotels angewiesen
und muss dem Hotelier seine Effekten anver-
trauen können, denn es gehört zu dessen Beruf
und er ist dafür bezahlt, folglich soll er auch
dafür haftbar sein, wenn der Verlust nicht
durch die Nachlässigkeit des Gastes selbst oder
durch höhere Gewalt verursacht worden. Auf
diesen Standpunkt hat sich der Gesetzgeber
gestellt, als er die betr. Paragraphen in das
Obligationsrecht aufgenommen; dieselben sind
dem alten römischen Recht entnommen und
entsprechen den diesbezüglichen Gesetzespara-
graphen aller Länder.

Bevor wir mit den Auseinandersetzungen
des «Voyageur» weiterfahren, möchten wir
folgendes einschalten: «Werde nicht Hotelier,
wenn Du Dich der Haftpflicht nicht fügen
willst!» Dieser Ausspruch beweist, von welcher
exklusivem Standpunkte aus der Korrespondent
seine Meinung vertritt. Werde nicht Müller,
wenn Du nicht weiss, und nicht Kammerfeger,
wenn Du nicht schwarz werden willst. So zu
sprechen, hat seine Berechtigung; denn in bei-
den Fällen hängt das Unangenehme mit der Aus-
übung des Berufes selbst zusammen. Bei den
Hoteliers liegt die Sache denn doch etwas
anders. Was sie anstreben, ist nicht eine Ent-
bindung von der Haftpflicht, sondern eine Mil-
derung und hauptsächlich auch eine klare,
unzweideutige Redaktion der bestehenden Vor-
schriften, welche nicht der willkürlichen Inter-
pretation des Richters preisgegeben sind. Wenn
der Korrespondent sagt, die jetzigen Haftpflicht-
paragraphen seien dem alten römischen Recht
entnommen, so liegt gerade hierin ein Haupt-
grund, warum sie in den heutigen Rechtsanschau-
ungen nicht mehr entsprechen und namentlich
auch gegenüber der gegenwärtigen Verkehrs-
entwicklung nicht mehr stichhaltig sind. Im
Irrtum ist der Korrespondent, wenn er schreibt,
dass unsere heutigen Vorschriften denjenigen
aller Länder entsprechen. Denn, wenn die
Schweizer Hoteliers in dieser Beziehung eine
Aenderung zu ihren Gunsten anstreben, so
folgen sie nur dem Beispiele ihrer Kollegen in
anderen Staaten: In Frankreich ist es der Initiative
des «Chambre syndicale des propriétaires
d'hôtels» im Jahre 1889 gelungen, das «alte
römische Recht» zu mildern und die Haftpflicht für
Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten gesetzlich
auf 1000 Fr. zu limitieren, sofern dieselben ihm
nicht direkt zur Aufbewahrung übergeben wer-
den. In Belgien haben die vereinigten Hoteliers
voriges Jahr ebenfalls durchgesetzt, dass das
Haftpflichtgesetz in demselben Sinne, wie in

Frankreich, abgeändert wurde. Das mit dem
1. Januar 1900 in Kraft tretende neue bürger-
liche Gesetzbuch für das deutsche Reich enthält
in den §§ 701—704 den Passus: «Für Geld,
Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Wirt
nur bis zu dem Betrage von 1000 Mk.; es sei
denn, dass er diese Gegenstände in Kenntnis
ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbe-
wahrung übernimmt, oder die Aufbewahrung
ablehnt, oder dass der Schaden von ihm oder
seinen Leuten verschuldet wird.»

Der Korrespondent kommt dann im weiteren
auf die Nichthaftbarkeit der Bahngesellschaften
gegenüber den Reisenden zu sprechen und hebt
hervor, dass dieser Einwand, welcher an der
Versammlung des Hotelier-Vereins gemacht
worden ist, nicht stichhaltig sei; denn es be-
stehe auch seitens der Bahnen eine Verant-
wortlichkeit, allerdings nur für Sachen, die
ihnen zur Spedition oder Aufbewahrung über-
geben worden, nicht aber für Handgepäck,
welches der Reisende mit sich führt unter
seiner direkten Aufsicht im Coupé. Wir haben
dem Einsender hierauf zu erwidern, dass der
Einwand genau in diesem Sinne erhoben wurde.
Es wollte damit gesagt werden, dass während
der Fahrt, die ja oft mehrere Tage dauern
kann, der Reisende in demselben Verhältnis
zur Bahngesellschaft steht, wie als Gast gegen-
über dem Hotelier.

Die Ansicht des Einsenders mag richtig sein,
wenn er sagt, es sei des Reisenden eigene Schuld,
wenn er einen Aufenthalt an irgend einer Station
zum Promenieren benutze und während dieser
Zeit seines im Waggon gelassenen Gepäckes
beraubt würde; entschieden ungerecht aber ist
es, wenn z. B. der Reisende eines Nachtzuges
während des Schlafens bestohlen wird, zu be-
haupten, er hätte nicht schlafen, sondern auf
sein Gepäck Obacht geben sollen.

Was speziell das Verhältnis zwischen Gast
und Gastgeber anbetrifft, so versteht es sich
von selbst, dass die Milderung der Haftpflicht
nur da gewünscht wird, wo nicht ein direktes
Verschulden des Hoteliers oder seines Personals
vorliegt, der Hotelier wird für sich und seine
Leute immer haftbar bleiben müssen, jedoch
soll dem Reisenden durch einen vorgekommenen
Diebstahl nicht das Mittel in die Hand gegeben
werden, für Sachen Entschädigung zu verlangen,
die er möglicherweise gar nicht besitzen oder
wenigstens nicht ins Hotel gebracht hat. Es
ist also auch hier eine Beschränkung der Haft-
pflicht am Platze. Das neue deutsche bürgerliche
Gesetz spricht sich über den Punkt, was unter
eingetragenen Sachen zu verstehen ist, wie folgt
aus:

«Als eingetragene gelten die Sachen, welche der
Gast dem Gastwirt oder dem Wirt des Gastwirts,
zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach
den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren,
übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen
Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den
hierzu bestimmten Ort gebracht hat.»

Die Berliner «Gastwirtszeitung», welche in
ihrer Nummer vom 27. November die Haft-
pflicht ebenfalls zum Gegenstande einer Be-
sprechung macht, bemerkt zu obigem Passus:

«Es genügt also, um die Haftung des Gastwirts
zu begründen, in erster Reihe nicht, dass die ver-
lorene Gegenstände oder beschädigten Sachen des Gastes
sich in den Gasträumen tatsächlich befunden haben,
sie müssen vielmehr im Sinne des Gesetzes eingetragene
sein, und zwar in einer Weise, dass ihre Anwesenheit
zur Kenntnis des Gastwirts oder seiner Leute ge-
langten, und so die nötige Obhut über sie ermöglicht
werden kann. Vor allem gehören daher zu den
eingetragenen Sachen nicht diejenigen, die der
Reisende heimlich einführt, ebensowenig aber die-
jenigen, die er bei sich, an seinem Körper, in seiner
Tasche behält, die er also weder dem Wirt über-
gibt, noch an irgend einer Stelle niederlegt. Wenn
also z. B. einem Reisenden ein Ring abhanden kommt,
den er am Finger getragen, oder wenn er das
Portemonnaie, das er in der Tasche getragen hat,
vermisst, so gibt ihm dies noch keinen Anspruch
auf Ersatz gegen den Wirt, es sei denn, dass er
auch wusste, dass einer der Leute des Wirts diese
Gegenstände ihm gestohlen habe.»

Der Korrespondent der «Gazette des Etrangers»
gibt zu, dass sogar derjenige Reisende, der
Wertsachen im Zimmer offen liegen lässt und
bestohlen wird, nach jetzigem Gesetz schuldlos
befunden wird und der Hotelier haftbar gemacht
werden kann. Er glaubt aber, dass wenn die

Haftbarkeit von Gesetzes wegen auf 1000 Fr.
beschränkt würde, den Reisenden nichts anderes
übrig bleibe, als bei Ankunft an der Grenze,
ihre Effekten taxieren und den Mehrwert über
1000 Fr. heim speidieren zu lassen. Er be-
fürchtet, dass die Folgen der veränderten Gesetzes-
bestimmungen für die Hoteliers fatal werden
könnten. Denn man werde vorziehen, die
Schweiz nicht mehr als Reiseziel zu benutzen,
der Schaden falle also auf die Hoteliers und diese
hätten dann nicht einmal das Recht, sich darüber
zu beklagen, denn sie haben es so wollen.
Diese Befürchtung scheint uns doch zu sehr an
den Haaren herbeigezogen, als dass man sie
ernst nehmen kann. Wenn die Schweizer
Hoteliers vom Gesetzgeber das erhalten, was
ihre Kollegen in Frankreich, Deutschland und
Belgien besitzen, dann werden sie sich wohl
zufrieden geben. Eine beschränkte Haftung für
Wertsachen und klare, verständliche Vorschriften
für Fälle, bei welchen die volle Verantwort-
lichkeit in Betracht kommt, mehr wird nicht
erreicht, aber auch nicht verlangt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass immer da,
wo die Wahrung der Interessen der Hoteliers
in Betracht kommt oder angestrebt wird, man
auf eine gewisse Geringschätzung stösst, her-
vorgerufen durch die irrigen Anschauungen,
welche gegenüber der Hotelindustrie Wurzel
gefasst haben, sowohl im Publikum, wie auch
bei den Behörden. Die Transportanstalten,
Bahnen, Schiffe, die Versicherungsgesellschaften
und andere ähnlicher Institute, haben ihre Vor-
schriften, welche dem Publikum gegenüber Ge-
setz sind; da heisst es einfach, soundsowiel
kostet die Sache, bis zu dieser oder jener Grenze
übernehmen wir die Garantie, aber ihr habt
dafür zu bezahlen. Basta! Was würde wohl
der Korrespondent des «Journal des Etrangers»
in Lausanne sagen, wenn die Hoteliers ihre
Gäste anhalten wollten, durch Bezahlung einer
Quote von z. B. 1 Fr. per Gast, das Risiko mit-
nehmen zu tragen? So ganz unberechtigt wäre
diese Forderung nicht; denn gerade im Waad-
tande haben die Hoteliers genug unter dem
Billigkeitssystem zu leiden, welches als Folge
der Preisdrückerei seitens des reisenden Publi-
kums sich immer mehr und mehr breit macht.
Bei 4—5 Fr. per Tag, welche der Gast für
Pension bezahlt, muss der Gastgeber über diesen
geringen Preis noch die unbegrenzte Garantie
für soundsowiele Tausende an Franken an
Effekten, Wertsachen, übernehmen und dabei
soll er sich wohl auch noch höflichst bedanken?
Werde nicht Hotelier, wenn Du Dich der Haft-
pflicht nicht fügen willst», sagt der Gewährs-
mann des «Laus. Fremdenblattes». Wir dürfen
hier die Versicherung geben, dass es ihrer nicht
wenige sind, welche wünschen, es nie ge-
worden zu sein.

Eine viel umstrittene Frage

ist die, welche in der «Wochenschrift des
Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer»
aufgeworfen worden und gegenwärtig ventilirt
wird. Dieselbe dürfte daher auch für unsere
Leser von grösstem Interesse sein, umso mehr
als sie, so viel uns schon hierüber zu Ohren
gekommen, auch in der Schweiz noch ver-
schiedenartig aufgefasst wird und sehr oft zu
unliebsamen Auseinandersetzungen führt. Es
ist die Frage betr. Aneignung und ander-
weitige Verwertung von erübrigter Glace de
viande seitens der Köche.

In Nr. 45 der «Wochenschrift» stellt ein
Hotelier folgende Frage:

«Ein Chef de cuisine in einem Sommer-
geschäft eigne sich bei seinem Abgange im
Herbst die übriggebliebene Glace de viande an,
nachdem er den nötigen Vorrat für den Winter-
bedarf der Familie des Prinzipals zurückgestellt
hatte. Kann nun das Mitnehmen des Restes
als Unterschlagung oder Diebstahl angesehen
werden, obgleich der Prinzipal es nicht ver-
boten, überhaupt nicht davon gesprochen hat und
es üblich ist, dass über den Bedarf des Ge-
schäftes hinaus gewonnene Glace einen Neben-
verdienst des Chef oder Sautier bildet?»

Zu dieser Anfrage schreibt ein Vereinsmitglied:

Die Anfrage „Glacé de viande“ betreffend, möchte ich Ihnen nach meinen Erfahrungen und nach Rücksprache mit einigen Kollegen wie folgt beantworten:

Die „Glacé de viande“ ist immer und unter allen Umständen Eigentum des Hotelbesitzers. Wer sie sich ohne Erlaubnis aneignet, macht sich nach § 246 R.-Str.-Gb. einer Unterschlagung schuldig. Denn er eignet sich eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, rechtswidrig an. Die Strafe ist bis zu drei Jahren Gefängnis, und wenn ihm die Sache anvertraut ist — was in unserem Falle zutreffen dürfte — kann bis auf fünf Jahre erkannt werden. Diebstahl (§ 242 R.-Str.-Gb.) ist das Wegnehmen einer fremden beweglichen Sache, in der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen. Da der Koch zur Ausübung seiner Berufstätigkeit die „Glacé“ bereits in Besitz und Gewahrsam haben muss, da dieselbe ihm vom Hotelbesitzer, wie jede Sache in der Küche, Lebensmittel wie Inventar, anvertraut ist, so kann in unserem Falle nur von Unterschlagung die Rede sein. Ein Gebrauch oder eine Sittigkeit kann da nicht als Entschuldigung angebracht werden, denn ein Gebrauch kann nicht aus einem Unrecht ein Recht machen.

Da die Fülle von Aneignung von „Glacé“ sich vielfach zu einer Gewohnheit ausbildeten, so hat man häufig durch Verabredungen diesem Uebel zu steuern versucht. In Saisonsgeschäften geschieht das meistens dahin, dass der Familie des Hotelbesitzers so viel verbleibt, als sie für sich verbraucht, während der Rest dem Chef zufällt. Andere Verabredungen sind bekannt, dahingehend, dass dem Chef die Hälfte, die andere Hälfte dem Hotel verbleibt. Wieder andere Hotels, namentlich solche, wo die Frau selbst sich tüchtig mit der Oberaufsicht über die Küche befasst (und es giebt deren noch eine ganze Zahl), verlangen die Ablieferung der ganzen, im Laufe des Jahres oder der Saison hergestellten Menge von „Glacé“. Das scheint überhaupt der einzig richtige Standpunkt zu sein. Mit allen Abmachungen wird der Zweck nur unvollkommen erreicht, wenn man es, was ja zuweilen vorkommt, mit einem gewissen Eignenitzigen zu thun hat. Es sind mir Fälle bekannt, dass Chefs, um möglichst viel „Glacé“ herzustellen, alles Mögliche und Unmögliche in den „Glacé-Hafen“ wandern liessen. Da wird dann eine Masse Fleisch zu „Glacé“ verkauft, das noch gute andere Dienste leisten konnte. In solchen Fällen ist also der Hotelier trotz seiner Abmachungen doppelt benachteiligt.

Nicht zu vergessen in der „Glacé-Frage“ ist ein Umstand, der leider meistens von den Kollegen übersehen oder wenigstens nicht genügend betont wird: Der Kaufmann — meistens sind es die Lieferanten des Hotels selbst, Geflügel- und andere Händler — der einem Chef „Glacé“ abkauft, die sich dieser widerrechtlich angeeignet hat, macht sich der Hehlerei schuldig und wird, wenn die Sache vor Gericht kommt, ganz gehörig bestraft. Dass diese Leute die „Glacé“ überhaupt den Hotelangestellten abkaufen, ohne in jedem einzelnen Falle nach der Rechtmäßigkeit der Erwerbung gefragt zu haben, kann nicht scharf genug gerügt werden. Giebt einmal einen Krach — man hat Beispiele davon — dann allerdings wird der Stall des Herrn Augias gründlich gereinigt.

Mit der Frage betr. „Glacé“ hat sich der Kochkunst-Verein „Gasterea“ in Köln in seiner jüngsten Generalversammlung befasst und als Ergebnis der Besprechung ging der „Wochen-schrift“ folgende Beantwortung zu:

„Wenn der Küchenchef sich der Mühe unterzieht, so kann immer ein Vorrat an „Glacé“ erzielt werden. Es ist Usus, dass diese Glacé, soweit sie im Geschäft keine Verwendung findet, dem Küchenchef oder Sauter gehört. In der Anfrage ist von einem Küchenchef die Rede, der, soviel wir in Erfahrung brachten, sechs Jahre in dem betreffenden Hause arbeitete; er hat, nachdem er den Bedarf des Hauses gedeckt, den Rest an sich genommen. Da er, wie die näheren Angaben erkennen lassen, in gutem Glauben handelte, so kann Unterschlagung oder Diebstahl in diesem Falle wohl nicht vorliegen. Für seinen guten Glauben spricht erstens der Usus, zweitens der Umstand, dass sein Prinzipal in den vorausgegangenen fünf Jahren gegen die Handlungsweise des Chefs nichts erinnerte. Ein anständiger Koch macht übrigens auch kein Geschäft aus der „Glacé“ und benachteiligt seinen Prinzipal nicht. Wenn er „Glacé“ erübrigt, so geht voraus, dass er stets gute Suppen und Saucen hat, ohne besondere Anschaffungen an Knochen oder gar Fleisch zu machen. Es empfiehlt sich sogar, dass der Küchenchef „Glacé“ in Vorrat bringt, da ihm solche oftmals beim Antritt einer neuen Stelle sehr zu statuten kommt. Der Fall ist häufig, dass sich beim Eintritt kein „Fond“, kein „Espagnole“ überhaupt nicht vorfindet, weil der Vorgänger in den letzten Tagen sparsam arbeitete, oder seinem Nachfolger reine Bahn schaffen wollte. Es kommt sogar auch vor, dass der austretende Chef aus reiner Chikane Alles aufarbeitet.“

Es wäre interessant und wünschenswert, einige Stimmen aus Hotelkreisen in der Schweiz in dieser Angelegenheit zu vernehmen, und stellen wir hierfür gerne die Spalten der „Hotel-Revue“ zur Verfügung.

Fremdenverkehr in der Krim.

Es ist bekannt, wird der „Neuen Zürcher Zeitung“ geschrieben, dass die Naturschönheiten der Krim in Verein mit einem milden Klima und der durch die eigenartigen Sitten

der Bewohner ausgezeichneten Originalität des Landes eine starke Anziehungskraft für die Fremden haben. Angehörige des weiten russischen Reiches und verschiedener anderer Länder pilgern Jahr für Jahr nach der südrussischen Halbinsel, um die erfrischende Luft des malerischen, mit südlichen Reizen ausgestatteten Berglandes zu geniessen. Die bedeutende Herabsetzung der Fahrpreise auf den russischen Eisenbahnen hat den Fremdenstrom vermehrt; die häufigen Besuche der kaiserlichen Familie vermehren den Ruf der Kurorte, welche bereits mit denjenigen der Riviera wetteifern. Da jede Jahreszeit ihre besonderen Reize aufweist, dauert der Kurbetrieb das ganze Jahr hindurch. Die Verkehrsgelegenheiten sind bisher noch etwas mangelhaft gewesen, dies scheint jedoch mit einem Schlage anders werden zu wollen, indem nicht weniger als drei neue Linien studiert werden, welche von der Hauptlinie Moskau-Sebastopol abweigend eine direkte Verbindung mit Jalta, dem Mittelpunkt des Fremdenverkehrs, herstellen sollen. Alle drei Linien führen durch das grossartige Gebirgsland, welches sich zwischen den Steppen der nördlichen Krim und der malerischen Südküste erhebt. Russische und schweizerische Ingenieure haben im vorigen Sommer die Terrainverhältnisse eingehender untersucht. Die russische Regierung gedenkt zunächst einer Linie den Vorzug zu geben, welche von Bachtchisserrai abzieht und in südlicher Richtung Jalta erreicht. Für diese wie für die andern zu erstellenden Linien ist von der Regierung das Gebirgsbahnsystem von Roman Abt ins Aussicht genommen. Das Konzessionsgesuch wird vom Freiherrn von Haartmann gestellt, der sowohl in der Geschäftswelt als am Hofe grossen Einfluss besitzt. Ist diese Bergbahn von etwa 70 Kilometern vollendet, so wird Jalta und die ganze Südküste einen raschen Aufschwung nehmen, Hotels und Pensionen in allen Abstufungen gebaut werden und sich ein Fremdenverkehr im grossen Stil entwickeln. Dem schweizerischen und oberitalienischen Fremdenverkehr dürfte sie keine Nachteile bringen, weil sie naturgemäss auf das südöstliche Europa berechnet und von dort aus am meisten Zugang erhält. Dagegen dürfen unsere schweizerischen Hotelbesitzer jenen Aufschwung mit Interesse verfolgen und bei ihrer Rührigkeit voraussichtlich dort Boden zu fassen suchen, wie dies auch in andern von Fremden besuchten Gebieten der Fall war.

Ueber die Behandlung fehlerhafter Weine.

Vortrag,

gehalten auf dem 16. deutschen Weinbau-Kongress von Geh. Hofrat Prof. Dr. Julius Nessler.

Bei sorgfältiger Bereitung und Pflege erhält man gewöhnlich klare und gesunde Weine, doch kommt es auch in guten Kellereien vor, dass ein Wein braun, schwarz, zäh, stichig oder bitter wird, oder einen Beigeschmack annimmt, oder dass Rotwein mehr oder weniger seine Farbe verliert.

Die meisten Krankheiten der Weine werden durch kleine Pilzchen hervorgerufen, welche sich meist vorzugsweise am Boden oder der Wandung des Fasses oder an der Oberfläche des Weins befinden. Um dieselben so viel als möglich zu entfernen, und ihre weitere Entwicklung zu fördern, ist der Wein, wenn man eine Krankheit bemerkt, baldigst abzulassen und in ein schwach eingetränktes Fass zu füllen.

Das Trübsen von Flüssigkeiten rührt von sehr kleinen ungelösten Körperchen her; bleiben gesunde Hälften oder Teile davon im Most, so ziehen sie diese kleinen Körperchen an und tragen zum Klarwerden des Weins bei. Das Entfernen des Satzes ist beim Most gesunder Trauben nicht zweckmässig, besser ist es, man bringt noch eine kleine Menge zerstampfter, ganz gesunder Traubenbeeren hinein.

Der Farbstoff des Rotweins kann durch faule Stoffe, aber auch durch gesunde Trauben-hälften, welche zu lange im Wein bleiben, ebenso durch die Fäulnisbildung zum erheblichen Teil herausgeführt werden; es findet dies umso mehr statt, je niedriger der Wärmegrad ist. Keltert man zu spät (bei richtigem Wärmegrad später als nach 8–10 Tagen) oder lässt die Maische kalt werden, oder bewahrt den Wein in kleinen Fässern auf, welche zeitweise kalt werden, z. B. am Fenster oder der Thür liegen, so wird der Rotwein blasser. Wenn man Rotwein darstellen will, sind die faulen Trauben sorgfältig zu entfernen, sonst macht man besser Weisswein. Eine Probe Rotwein kann man in einer Flasche öfter mit Luft schütteln; wird er trüb, so lässt man ihn in ein schwach mit Schwefel gebrauchtes Fass ab. (1 Schmitte pro 10 Hektol.)

Braun oder schwarz werdende Weissweine, bzw. braune oder schwarze Weine mischt man am besten mit gesunder, frischer Weinhefe, oder mit 1 Liter gekochter Milch auf den Hektoliter, macht aber vorher den Versuch mit einer Flasche Wein und einem Kaffeelöffel voll Milch; nach öfterem Anrühren und zweitägigem stehenlassen soll der Wein wenigstens oben wieder klar werden. Zähe, schleimige Weine werden gepelst und in ein mit Schwefel eingebranntes Fass gefüllt (selbstverständlich ohne die Hefe). Von stark zähen Weinen wird der Schleim mit spanischer Erde 300 Gramm in erbsengrosse Stücken zerstoßene, nicht gemahlene Erde mit $\frac{1}{2}$ Liter Wein, zerreibt sich nach 2 Stunden unter langsamen Zusetzen von mehr Wein zu einem dünnen Brei, mischt diesen mit dem Wein im Fass und rührt die Schöne während einiger Tage wiederholt auf.

Zu saure oder schwachstichige Traubenweine entsäuert man mit 100–130 Gramm gefälltem

kohlensaurem Kalk auf den Hektoliter. Bei Obst- und Beerenweinen nimmt man statt dessen 100–150 Gramm doppelt kohlensaures Natron.

Weine mit Beigeschmack und bittere Rotweine mischt man mit guter frischer Weinhefe und rührt sie öfter wieder auf, wobei allerdings der Rotwein seine Farbe verliert.

Ähnlich wie Weinhefe wirkt gut abgesserter und fein zerriebener weisser Käse, den man für Wein, welcher nicht gleich verwendet wird, vorher in Wasser zerteilen, aufkochen und wieder abpressen kann.

Es empfiehlt sich beim Verbessern kranker Weine jeweils den Versuch zuerst in einer Flasche zu machen und das Mittel erst im Grossen anzuwenden, wenn man sich von der guten Wirkung überzeugt hat.



Die luxuriösesten Eisenbahnzüge besitz augenblicklich das beneidenswerte Amerika. Seit wenigen Wochen hat die Central-Eisenbahngesellschaft von New-York und Rio Hudson fünf Züge in Dienst gestellt, von deren splendor die Einrichtung man sich kaum eine Vorstellung machen kann. Jeder „Train“ besteht aus fünf Waggons, von denen jeder einzelne dem Reisenden einen Komfort bietet, wie er ihm kaum in den elegantesten Hotels einer Grossstadt vorfindet. Einer dieser Züge, der den Verkehr zwischen New-York und Chicago vermittelt, enthält einen besonders kostbar eingerichteten Waggon, der den stolzen Namen „Alhambra“ führt und auch mit Recht verdient. Dieser riesige Waggon besteht aus mehreren Abteilungen, die mit wahrhaft verschwenderischer Pracht ausgestattet sind. Abends bei der strahlenden Beleuchtung zahlloser elektrischer Lampen macht die ganz in arabischem Stil gehaltene Einrichtung auf jeden Neuling einen überwältigenden Eindruck. Man glaubt sich unwirklich in eine Scene aus „Tausend und eine Nacht“ versetzt.

Eine Bahn durchs Meer, natürlich elektrisch, ist das neueste Produkt des menschlichen Erfindergeistes. Man schreibt darüber: Nicht zufrieden damit, Reisende auf dem Lande durch elektrisch betriebene Eisenbahnen zu befördern, hat man jetzt schon eine elektrisch betriebene Eisenbahn durch das Meer gelegt. An der Küste von Brighton erwies es sich als wünschenswert, eine elektrische Eisenbahn von Brighton nach dem etwa 6 Kilometer entfernten Rottingdean zu legen. Die Tatsache, dass das einzig in Betracht kommende Tracé zur Zeit der Hochflut meterhoch vom Wasser bedeckt ist, konnte in unserer Zeit der schwierigen Kunstbauten kein Hindernis bieten. Man half sich dadurch, dass man die Wagen der Eisenbahn nicht direkt auf die Radachsen setzte, sondern auf diesen Säulen von einer solchen Höhe errichtete, dass sie auch den höchsten Flutstand überragen; auf diesen Säulen erst befestigte man die Waggons. Wenn zur Zeit der Flut die Schienen und der grösste Teil der Tragsäulen vom Wasser bedeckt sind, sehen die Wagen aus wie Schiffe, die durch das Meer eilen, und um diesem Anblick Rechnung zu tragen, hat man den Waggons nicht das gewöhnliche, typische Aussehen gegeben, sondern man gab ihnen die Gestalt von Dampfyachten; die Passagiere bewegen sich auf einem hübschen Promenadendeck, wenn sie nicht den Aufenthalt in der Kajüte vorziehen. Die Elektrizität wird dieser eigenartigen Eisenbahn durch oberirdische Leitung zugeführt.

Ausstellungs-Schwindel. In der „Schweiz. Wirtzeitung“ wird auf schwindelhafte Ausstellungsunternehmen hingewiesen, wie sie hier und da in den Grossstädten vorkommen und unsere Handels- und Gewerbsleute um ihr bares Geld bringen: Eine Anzahl Herren einer Grossstadt thun sich zusammen und veranstalten unter irgend einem hochtönenden Titel eine internationale Ausstellung von allem Möglichen, in der Hauptsache aber nur von Lebens- und Genussmitteln. Am möglichst viele Fabrikanten nach möglichst fernen Orten werden hierauf die verlockendsten Einladungen versandt. Schon mit dem Zirkular oder separat ein paar Tage später kommt anscheinend von ganz anderer Seite ein Brief, in dem sich ein Herr anbietet, die Vertretung an der Ausstellung zu übernehmen. Diese Briefe lauten etwa folgendermassen: „Wir anerbieten uns als Vertreter für die Ausstellung in X unter folgenden Bedingungen: Sie bezahlen uns 150 Fr., wenn Sie durch unsere Bemühung die höchste Auszeichnung für Ihr Produkt erlangen. Wenn dies nicht der Fall ist, haben Sie uns gar nichts zu bezahlen.“ Man merkt sofort, dass der „Vertreter“ und die „Veranstalter der Ausstellung“ unter einer Decke stehen, um gemeinsam die Geschäftsleute auszubeuten. Die meisten dieser Einladungen wandern, zu Ehren unserer Geschäftswelt sei es gesagt, in den Papierkorb. Ab und zu aber lässt sich der eine oder andere doch verleiten. Wenn man am Orte selber Nachschau halten könnte, so würde es sich höchst wahrscheinlich herausstellen, dass die ganze internationale Ausstellung nur in ein paar gemieteten kleinen Räumen besteht und dass von deren Existenz in der betreffenden Stadt überhaupt niemand eine Ahnung hatte. Es ist auch klar, dass man zur Beurteilung sein eigenes Produkt schicken kann oder ein anderes oder auch gar keines und doch eine Auszeichnung erhält, vorausgesetzt, dass man bezahlt!

Es wird also bei dergleichen Ausstellungen gut sein, sich vor der Beteiligung zu vergewissern, ob das Unternehmen unter staatlicher Garantie und Kontrolle steht oder nicht. Internationale

Privatausstellungen unter hochtrabenden Titeln sind immer mehr oder weniger verdächtig.

Deutschland. Unter den mannigfachen Neuerungen, die am 1. Januar 1900 mit dem Inkrafttreten des neuen bürgerlichen Gesetzbuches ins Leben gerufen werden, befindet sich, wie die „Berliner Gastwirts-Ztg.“ berichtet, nicht wenige, die für das Gastwirts-gewerbe ein besonderes Interesse haben. So ist eine wichtige neue Vorschrift, dass vom 1. Januar 1900 ab alle Gewerbsleute, die ein Ladengeschäft besitzen oder eine Gast- und Schankwirtschaft betreiben, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Aussen-seite oder am Eingange des Ladens bzw. des Wirtshauses anzubringen haben, und zwar, wie das Gesetz vorschreibt, in deutlich lesbarer Schrift. Führt z. B. die betr. Wirtschaft ein Wirtsschild, so wird es vom 1. Januar 1900 nicht mehr genügen, wenn nur etwa die Aufschrift „Zum goldenen Drachen“ oder „Blauen Mond“ allein ohne den Namen des Inhabers angebracht wird, sondern dieser hat neben dem Namen der Gastwirtschaft, wenn ein solcher besteht, auch seinen vollen Vor- und Familiennamen anzubringen. Enthält aber die Firma nur Vor- und Familiennamen, dann genügt diese letztere Angabe. Dieser Vorschrift unterliegt sodann der kleinste Wirt, ebenso wie der Hotelier, es wird in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht werden. Natürlich ist es keinem Wirt verwehrt, neben seinen vollen Zu- und Familiennamen auch die Firma dem Schilde einzuverleihen, d. h. ein Wirt, der an seinem Hause „Sternwirt“ stehen hat, kann diese Bezeichnung nach wie vor belassen, vorausgesetzt, dass er überdies noch seinen vollen Namen beifügt. Eine besondere Bedeutung erhalten diese neuen Vorschriften, wenn es sich um den Erwerb eines älteren Geschäftes handelt. Es ist fürder nicht mehr wie seither damit gethan, dass der neue Erwerber einfach den alten Titel, oder womöglich gar den alten Namen des ehemaligen Besitzers weiterführt, sondern aus der Aufschrift muss genau der jetzige Inhaber hervorgehen. Natürlich darf dabei auch auf den früheren Besitzer hingewiesen werden. Unter Strafe gestellt ist jeder Vornehme auf dem Schilde, der geeignet ist das Publikum über die wahre Person des Besitzers zu täuschen, wie dies z. B. auf einem Schilde sehr leicht erreicht werden könnte, wenn man den Namen des Vorgängers besonders gross auf dem Schilde anbringen wollte.

Verband schweizerischer Verkehrsvereine. Wir entnehmen dem Jahresbericht dieses Vereins: „Nachdem am 5. April 1897 in einer vom Vorort Zürich veranlassenen Konferenz der Sekretäre der dem Verband Schweizerischer Verkehrsvereine angehörenden Verkehrsvereine die Frage der Propaganda im Ausland behandelt worden war, fand die ordentliche Delegierten-Versammlung des Verbandes am 12. Juli in Zürich statt. Der Jahresbericht des Vorortes pro 1896/97 wurde entgegengenommen und die Jahresrechnung genehmigt. Der vom Vorort Zürich mit den Verbandsmitgliedern Bern und Basel aufgestellte Statuten-Entwurf für den Verband wurde durchberaten und genehmigt. Dem Arbeitsprogramm und Budget für das neue Rechnungsjahr 1897/98 wurde zugestimmt. Aus dem Arbeitsprogramm heben wir folgende Punkte hervor, welche das Verkehrs-wesen näher betreffen und welche bereits zu Eingaben des Vorortes an den Verband der Schweizerischen Eisenbahnen geführt haben:

1. Aufhebung resp. möglichste Beschränkung der Zuschlags-Taxen, sowie bestimmte Interpretation über die Anwendung der betreffenden Vorschriften zu Handen der Bahnbeamten und der Reisenden.

2. Untersuchung der Frage, wie kann dem Unfug betreffend des Handgepäckes gesteuert werden?

a) in Bezug auf das vom Reisenden in den Bahn-Wagen gebrachte Handgepäck.

b) in Bezug auf die Beförderung des Handgepäckes nach und von den Waggons zu den ausserhalb des Bahnhofgebäudes zu- oder abfahrender Fuhrwerke, Droschken, Hotel-Omnibus, u. s. w., sei es durch Dienst-männer oder durch besondere Bahn-Aussteller.

3. Erleichterung im Reisen mit kombinierbaren Rundreise-Billets:

a) Im Anschluss an ausländische Bahnen.

b) Im internen Verkehr mit Bezug auf Gültig-keit für Hin- und Rückreisen über die gleichen Strecken.

4. Entsprechen die Einrichtungen für Beköstigung der Reisenden auf den Bahngeländen in Bezug auf Beschaffung, Qualität und Verwendung der Nahrungs- und Genussmittel und in Bezug auf die entsprechenden Einrichtungen (Trinkwasser etc.) den berechtigten Anforderungen des reisenden Publikums?

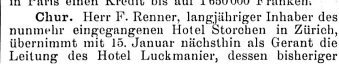
Sind in dieser Richtung Verbesserungen nötig, wünschenswert und möglich?

Der Oberbahndirektor Kurverner in St. Moritz ist als neues Mitglied in den Verband aufgenommen worden. Die Zahl der Verbandsmitglieder beträgt 11.

Schweizerisches und amerikanisches Hotel- und Verkehrs-wesen. In der amerikanischen Presse wird es sehr beachtet, dass man in der Schweiz dem amerikanischen Verkehrs-wesen Aufmerksamkeit schenkt. Herr Fritz Jaggi aus Bern befindet sich nämlich gegenwärtig auf Grund eines Auftrages des schweizerischen Verkehrsvereins auf einer amerikanischen Studienreise. Sein Augenmerk gilt sowohl dem Eisenbahnwesen in seinen einzelnen Zweigen, die das verkørende Publikum zunächst betreffen, wie dem Hotelwesen und allen sonstigen Einrichtungen, die für den Reisendenverkehr in Betracht fallen. Anfangs November war Herr Jaggi in San Francisco. Der „San Francisco Chronicle“ benutzte die Gelegenheit, um ihn über seine Mission und seine Eindrücke auszu-sprechen, und berichtet in einer seiner Nummern darüber. Wir greifen einige dieser Bemerkungen heraus. Herr Jaggi setzte das grosse wirtschaftliche Interesse der Schweiz am Touristen-verkehr auseinander und führte dann aus, wie

Das gemeinschaftlich mit der Schweiz. Nord-Ost-Bahn herausgegebene Plakat: „Internationale

Der „Hotelier-Verein von Zürich und Umgebung“ hat sich auch dieses Jahr wieder nebst dem Fixum von 6000 Fr. mit einem Extra-Beitrag von Fr. 3500 — an den Kosten einer Kollektiv-Annonce beteiligt und es dadurch ermöglicht, eine grössere Zahl die Namen der Zürcher Hotels und Pensionen enthaltende Kollektiv-Inserate in verschiedenen Sprachen und in regelmässigen Intervallen in den bedeutendsten Tagesblättern des Auslandes, sowie in illustrierten Zeitschriften, Kurs- und Reisebüchern, Fremden- und Badeblättern des In- und Auslandes erscheinen zu lassen.



Baden-Baden. Für die Förderung der Kur-
interessen hat im abgelaufenen Jahre die Stadtkasse
im Ganzen 186.024 M. verausgabt. Dieser Ausgabe-
posten umfaßt die Einnahme von 65.549 M., die
33,3 v. H. der Kur gegenübersteht, sowie der
Zuschuss der Stadt sich immerhin auf 37.475 M. be-
ziffert. Die bedeutsamste Ausgabe entfällt auf der
Teil Musik mit rund 102.000 M., die nichtoch
hinterlassen hat, sondern die Kosten für Konzerte,
Konzerte, Theatervorstellungen, Bälle, Feuer-
werke, Illuminationen, Vorträge u. s. w. Das An-
wesen des Palais Hamilton steht zum Verkauf
und soll für 100 Millionen an die Stadt übertra-
gen werden. Der Kurverein hat für 2,5 Millionen an-
geboten. In den Kreisen der Hoteliers und Ge-
schäftsleute, besteht nun die Besorgnis, dass die
Stadt durch den Verkauf des Palais Hamilton ein
großes Hotel mit Verkaufsläden errichte.

Im Hotel dritten Ranges. Reisender: Hier kann man ja zum Fenster hineinsehen, die Gardinen fehlen ja vollständig! — Kellner: „Dafür sind aber die Scheiben nicht geputzt“.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amsler-Aubert.

stets vorrätig für Mitglieder.

Offizielles Centralbureau in Basel.

bis **22.50** per Meter und **Seiden-Brocate**
ab meinen eigenen Fabriken

sowie schwarze, weisse und farbige Henneberg-Seide von **55 Cts. bis Fr. 28.50**,
 pro Meter — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 verschiedene Qualitäten
 und 2000 verschiedene Farben, Dessins etc.)
 Seiden-Damaste v. Fr. 1.40 — 22.50 Ball-Seide v. 55 Cts. — 22.50
 Seiden-Bastkleider p. Robe „ 10.80 — 77.50 Seiden-Grènadines Fr. 1.35 — 14.85
 Seiden-Foulards bedruckt 1.20 — 6.50 Seiden-Bengalines „ 2.15 — 11.60
 per Meter. Seiden-Armures, Monopis, Cristalliques, Moire antique, drapées, Princesses, Moscowite,
 et toutes les autres étoffes de Soie, Steppdecken- und Faltentstoffe etc. etc. franco in Haus. — Muster-
 und Katalog umgehend.

G. Henneberg's Seiden-Fabriken, Zürich.

Ventilationsanlagen erstellt

M 5109 Z für sämtliche Zwecke 100

J. P. Brunner, Oberuzwil (Kt. St. Gallen).

 Spezialität für Trockenanlagen. 

Flaschen-Korkmaschinen
 Spöhl-, Füll-Verkapselungs-
 Apparate etc. neuester bestbewährter
 Construction, Schlauch-Geschirre,
 Circular-Pumpen, sowie sämtliche
 Kellerei-Geräthe. 811
 Mehrjährige Garantie solider Ausführung.
F. C. Michel, Frankfurt a. M.

Passavant-Iselin

Basel
Closseteinrichtungen
System Unitas,
Salute Alliance
etc.
geräumlos,
eleganter, dauerhaft,
mit Zubehör.
Von allen ersten
Hotels d. Schweiz
empfohlen.
Engl. Toiletten ab Art.
Größere Installationen & fortlauf.
Ganze Canalisationen von Hotels.
Größtes Lager des Continents.
Sofortige Bedienung.

Porzellan-Badewannen

aus einem 1/2 Stück.

Cigarren

Gettlinger
Irish
SCHWERT

AGNE
Greno, Reims
EXTRA SEC
ANGAIS
A. A. DELVAUX, NEUILLY-SUR-SEINE.

MAISON FONDÉE EN 1811

BOUVIER FRÈRES
NEUCHÂTEL (SUISSE)
SWISS CHAMPAGNE

★ ★

DOUX TRÈS SEC
* *
MI-SEC BRUT
* *
SEC ROSÉ
* *

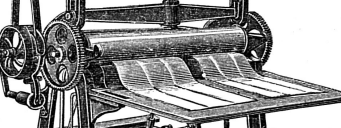
Bouvier Frères
Fondéurs
Reims

ENGROS- PREISLISTE					für die		1653			
					unvergoren und alkoholfrein					
Trauben- und Obstweine										
I. WEISSWEINE.			II. ROTWEINE.							
	$\frac{1}{2}$ Fl.	per 4 Fl.		$\frac{1}{2}$ Fl.	per 4 Fl.		$\frac{1}{2}$ Fl.	per 4 Fl.		
Mollener	35 Ctl.	60 Ctl.	Rotenberger (Mte Rosso)	35 Ctl.	55 Ctl.		40	70		
Neuveville	40	65	Barbera	50	80					
Waadländer	40	65	III. OBSTWEINE.							
Waliser Fendant	45	75	Äpfelwein	—	40					
			Birnenwein	—	40					

Für Hotels und Pensionen unentbehrlich!

Neue Elsässische Bügel- & Trockenmaschine

mit Gas- und Dampfheizung, für Hand- und Motorbetrieb,
Centrifugen mit einfacher und doppelter Friction.



Einziges System, gestrichelte Vorhänge biegen zu kommen und völlig trockene u. glatte Bett- und Tischdecken zu erhalten.

Zeugnisse von Hotels i. Rangos zur Verfügung.
Prospektus gratis und franko.

Complete Wascheinrichtungen
C. SEGUIN, Constructeur, Mülhausen i. E.

TECHNISCHES BUREAU
für
Bauten industrieller und privater Natur
PAUL SANDELIN, BRÜSSEL
Architekt-Geometer des Hotelier-Vereins Belgiens
TECHNISCHES BUREAU für Feuerlöscher, schnelle und vorteilhafte Bauten. Vermittlung zögert Ihre Feuerlöscher erheblich die Versicherungsgesellschaft.
— Pläne und Kostenvoranschläge auf Verlangen. — Agenten werden gesucht. —
Telegramm-Adresse: Sandelin Brüssel. — Telefon 1074. 1612

A LOUER A MONTREUX un Hôtel-Pension

en pleine activité. Maison d'ancienne réputation très bien située.
Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre
H 1654 R.

Zu verkaufen.

1649 S849Y
In grosser Industrie-Ortschaft des Kantons Solothurn ein
Gasthof
mit 15 Betten, 3 Restaurationslokalen, Privatwohnung, Tanzsaal, samt Mobiliar, 2 Jucharten Land, grosser Gemüsegarten.
Jährlicher Vertrieb Fr. 42,000. — Auskunft erteilt
Joseph Gasche, Zuchwyli (Solothurn).

AVIS.

Les Certificats et Contrats d'engagement

pour employés, introduits par la Société Suisse des Hoteliers, sont envoyés aux membres contre remboursement par
LE BUREAU CENTRAL OFFICIEL A BALE.
Certificats: Cahier à 50 feuilles fr. 3.50
" à 100 6.—
" à 200 10.—
Contrats d'engagement (allemand ou français) le 100 " 2.50

A LOUER DE SUITE

Hôtel-Pension des Daillettes

situé à la Rosiaz, à 40 minutes au-dessus de Lausanne. Cet hôtel, existant depuis plusieurs années, agrandi et complètement remis à neuf, comprend plus de 50 chambres à coucher avec dépendances, parc, etc. Tramway, Téléphone.
Pour tous renseignements, s'adresser: **Propriétaire Hôtel des Daillettes, La Rosiaz sur Pully.**

S. GARBARSKY

Chemiserie de 1^{er} ordre

Löwenstrasse 51 Zürich Telefon 3370.

Spezialität: feine Herrenhemden nach Mass, sowie Kragen, Manchetten, Cravatten, Unterzeuge etc. in grösster Auswahl und bester Ausführung.
Kataloge auf Verlangen gratis und franko.

Ateliers de Constructions mécaniques ROB. SCHINDLER, LUCERNE

Spécialité d'Ascenseurs et Blanchisseries pour Hôtels.



Machines à laver
Essoreuses syst. américain
Séchoirs
Calendes sècheuses
Désinfection, Essaugeage
Coulage, Lavage, Rinçage
Azurage sans changer de machine.
INSTALLATIONS
de Blanchisseries modèles.
Lavage par mouvement de lessif
spécial, grand débit, pas d'usure,
superbe travail. 1081

Breveté en Suisse, France, Allemagne, Autriche, Hongrie, Italie, Belgique, Angleterre, Etats-Unis.
Ascenseurs, Monte-charges, Monte-plats, hydrauliques et électriques.
plus de 300 installations en Suisse.
Exposition permanente des appareils à Lucerne
Références des 1^{ers} hôtels. — TÉLÉPHONE — Catalogue et devis gratuits.

Schweiz - London

Strassburg-Brüssel und Ostende-Dover

Billigste schnelle Route.

Drei Abfahrten täglich.

Seefahrt: 3 Stunden.

Einfache u. Rückfahrkarte (30 Tage) von und nach den meisten Hauptstationen.

Champagner Deutz & Geldermann

1380 Ay (Champagne) (Ma 3568 Z)
Dépôt für den Kanton Graubünden:
J. Casparis, Davos-Platz.

Hotel - Verkauf.

An einem der besuchtesten Fremdenkurorte der Ostschweiz ist ein gutgehendes Hotel mit 45 Betten, verbunden mit gut frequentiertem Restaurant wegen Krankheit zu verkaufen. Zur Uebernahme sind circa Fr. 20,000 erforderlich. Bedingungen günstigst. Geht. Offerten von nur Selbstreflektanten an die Expedition des Blattes unter **H 1652 R** erbeten.

Hotel Personal
empfehlen die
Plazierungs-Bureaux
des
Genfer-Vereins.
GENÈVE
4 RUE GEVRA 4
ZÜRICH
28 Linthescher-Strasse 23.

hauptsächlich:
Chefs de réception
Sekretäre
Oberkellner
Zimmerkellner
Restaurant-Kellner
Saalkellner

Hôtel à vendre.

Par suite de circonstances de famille à remettre dans une ville des bords du Lac Léman, un hôtel de 40 lits de maître avec grand Café-Restaurant. Maison d'ancienne renommée et jouissant d'une bonne clientèle assurée. Affaire sérieuse; capital exigible comptant fr. 75,000. Adresser demandes avec références sous chiffres **O 1515 L** à **Orell Fussli - Publicité à Berne.** Rien des Agences. 1641

Spezialität:
Feuerfeste Porzellangeschirre
zum Backen von Speisen: Elmenagen,
Gratinplatten, Casserolles etc. etc.

Viele erste Hotels des In- und Auslandes rühmen die Unibertreffliche Haltbarkeit der Geschirre, sowie die hervorragende Ausdauer der Glasur und die brillante künstlerische Ausführung der Dekoration.

Alteingesessene Lieferanten des Norddeutschen Lloyd für dessen ca. 80 Dampfer.
Niederlage und Muster-Ausstellung bei
Herrn J. Hallensleben-Lotz
Telefon **Luzern.** Telefon **1618**

Hotel-Adressbuch der Schweiz.

Herausgegeben vom Schweizer Hotelier-Verein.
Zweite verbesserte Ausgabe
5000 Adressen enthaltend.
Zum Preise von 5 Fr. (für Vereinsmitglieder 3 Fr.) zu beziehen durch das Offizielle Centralbureau des Schweizer Hotelier-Vereins, Basel.

Balsthaler Closetpapier.
Wer ein vorzügliches u. billiges Closetpapier, sowohl in Paketen mit garantierter Blattzahl, als auch auf perforierten oder unperforierten Rollen mit garantierter Coupenzahl à 500 oder à 1000 wünscht, nehme auf nebenstehende Fabrikmarke, welche nebst Blatt- od. Coupenzahl auf jedem Paket und jeder Rolle angebracht ist. Muster und Bezugsquellenliste versendet das Bureau der Cellulose- und Papierfabrik Balsthal in Zürich.
Fabrik-Marke 951]

Closet- und Pissoir-Anlagen
Eiserne Abortleitungen
Badeeinrichtungen
Komplette Hauswasser-Installationen
erstellt unter Garantie
August Weyermann, St. Gallen.
(E 2904 G) 1596

Dans un grand centre industriel, prospère et florissant de la Suisse romande on demande un bon
Hôtelier-Restaurateur
capable et actif, possédant un capital, pour reprendre un
Grand Hôtel de premier ordre
admirablement situé.
Adresser les offres au Bureau du Journal sous chiff. 1629.

GRANDS VINS DE NEUCHÂTEL

Albert Vuagneux
propriétaire
Successesseur de C. Vuagneux
— **Auvernier.** —
Médaille d'or et d'argent aux expositions de Zurich 1883, Berne 1895, Genève 1896. 972
Diplôme d'honneur Bordeaux 1896.
Marque préférée des meilleurs hôtels suisses.

HOTELIERS!
Personalgesuche
finden in der
HOTEL-REVUE
Zweckmässige Veranlassung.
Preis (inkl. Spesen für eingeschickte Briefe) 3 Fr. 20. Wiederverkäufer Fr. 1.50.
Für Mitglieder: Preis (inkl. Spesen für eingeschickte Briefe) 2 Fr. 20. Wiederverkäufer Fr. 1.50.

Reingehaltene
Neuenburger-Weine
und
Französische Rotweine.
Bestens empfohlen.
COLIN & URECH
NEUCHÂTEL.

Zu verkaufen.

Empfehlenswerte K90B 1633
Hotels
(Saison- und Jahresgeschäfte)
Café-Restaurants, Fremdenpensionen
und
1 Badbesitzung.
Auskunft erteilt kostenfrei
Fr. Wittwer, Notar,
Marktgasse 8, Bern.

HOTEL

en pleine prospérité, maison de premier ordre, de moyenne grandeur à remettre pour cause de santé, situation exceptionnelle.
Ecrire poste restante sous ch. 12 O. M. 55, Montreux. Intermediaires exclus. 1613 Hc15061L

Ferd. Zumkeller

Technisches Bureau
BASEL — Telefon.
Anfertigung aller Art Baupläne für Hotels, Villen, Wohn- u. Geschäftshäuser etc. Gewerbliche Anlagen, Kanalisationen.
Reelle Vermittlung bei Anschaffung von Gas- u. Petrolmotoren etc. Dampfheizungs- H5694Q Ventilation- und Trocken-Anlagen. Spezialist für 1650
Bad- und Wäscheeinrichtungen.

ILL PROSPEKTE-PRÉSCOURANTS. WERKE ETC.
Zeichnungen
EIGENE MALER, ZEICHNER u. PHOTOGRAPHEN. **MÜLLER & TRÜB**
AARAU
Kunstverlag Probenblätter & Preise

Fremden-Hotel

ersten Ranges mit 210 Fremdenbetten, diversen Dependancen, elektrischer Beleuchtung u. Hotter Rendite ist vorgerückten Alters halber an tüchtigen, finanziell gut stehenden Hotelier zu verkaufen. Anzahlung Fr. 120,000. Reflektanten sind gebeten, ihre Offerten unter Chiffre **H 1648 R** an die Expedition d. Blattes zu richten.

Orell Füssli, Verlag, Zürich.
Das Hotelwesen der Gegenwart
von Eduard Guyer.
Prachtwerk, 361 Seiten in gr. 8^o und 73 Originalabbild. von Plänen, Grundrissen, Facaden, innern Räumlichkeiten u. s. w. 2. Aufl. Preis broch. 16 Fr. in feinem Einband mit Golddruck 18 Fr. Die franz. Ausgabe kostet broch. 16 Fr. feil geb. 18 Fr. 1297
Dictionnaire universel
pour la traduction des menus en français, anglais et allemand.
Allgemeines Wörterbuch für Uebersetzung der Speisekarten, von Henry Duppont und Albert Jentling. Preis in elegantem Einband 2 Fr.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Stellen- gesuche.

Buchhalterin. Gebildetes Fräulein, beider Sprachen mächtig, sehr musikalisch, welches schon zwei Jahre als Buchhalterin in grossem Hotel arbeitete, wünscht ähnliche Stellung. Offerten befördert die Expedition unter Chiffre **727.**

Chef de cuisine. Suisse, de bons certificats, chercho place, de préférence dans le midi, dans bon hôtel de premier ordre. Certificats et photographie à disposition. Adresser les offres à l'administr. du journ. sous chiffre **714.**

Concierge. Ein junger Mann, alt, deutsch, französisch und englisch sprechend, sucht Stellung in obiger Eigenschaft oder als alleiniger Portier in Hotel I. Ranges. Zeugnisse, wovon ein solches von 7 Jahren, zu Diensten. Offerten an die Expedition unter Chiffre **721.**

Concierge-Conducteur, (Bäcker), 27 Jahre alt, der drei Hauptsprachen mächtig, mit guten Zeugnissen aus ersten Häusern versehen, sucht zu baldigem Eintritt Stelle in der Schweiz oder im Ausland. Offerten an die Expedition unter Chiffre **720.**

Cuisinier. jeune Suisse, cherche Bourse au printemps prochain comme aide de cuisine ou commis-saancier dans un grand hôtel de l'Italie, France ou Suisse française. Bonnes références à disposition. Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre **725.**

Gouvernante, très expérimentée, française et allemande, cherche place comme telle ou dame de buffet. Adresser les offres à l'administration du journal sous chiffre **728.**

Kochlehrerling. Ein 16jähriger, tüchtiger, fleissiger, sucht Stelle als Koch in einem Haus, der schon über die Sommersaison 1897 in Arbeit stand, sucht Stelle. Gutes Zeugnis zur Verfügung. Eintritt nach Belieben. Geht. Offerten richtet man an J. Herzog, Grütze bei Winterthur. 723

Restaurationskellnerin, mit prima Zeugnissen von ersten Häusern, deutsch und französisch sprechend, sucht sofort Engagement in feines Restaurant. Offerten an die Expedition dieses Blattes unter Chiffre **729.**

Sekretär. Junger Mann, deutsch, französisch, englisch sprechend u. korresp., mit prima Zeugnissen der verschiedenen Hotelbranchen, wünscht Engagement für sofort. Offerten an die Expedition dieses Blattes unter Chiffre **701.**

Sekretär (L.)-Chef de réception. Gebildeter, junger Mann, im Hotelwesen praktisch erfahren, gegenwärtig im ersten Hotel einer Grossstadt Italiens tätig, sucht auf kommende Saison gestützt auf prima Referenzen passendes Engagement. Jahresstelle bevorzugt. Offerten sind unter Chiffre **C. S. 85** poste restante Florenz zu richten.

Zimmerkellner, 22 Jahre, der drei Hauptsprachen vollständig mächtig, sucht Stelle in obiger Eigenschaft od. als Restaurationskellner in Haus I. Ranges. Prima Zeugnis. Bestens empfohlen v. einem Vereinsmitgl. Offerten an die Expedition unter Chiffre **730.**

Zimmermädchen, 25 Jahre, deutsch und französisch sprechend, mit besten Zeugnissen versehen, sucht Stelle in Hotel ersten Ranges. Offerten an die Expedition dieses Blattes unter Chiffre **731.**

Hôtel-Angestellte
Inserieren, zweckmässig in **HOTEL-REVUE**
Ordn. des Schweiz. Hotelier-Vereins.
Die Abonnenten der "Hotel-Revue" erhalten gratis 1000 Angestellte.
Belagungsgebühr 1.50, je nach Umfang der Inserate, 2.00, 3.00, 4.00, 5.00, 6.00, 7.00, 8.00, 9.00, 10.00, 11.00, 12.00, 13.00, 14.00, 15.00, 16.00, 17.00, 18.00, 19.00, 20.00, 21.00, 22.00, 23.00, 24.00, 25.00, 26.00, 27.00, 28.00, 29.00, 30.00, 31.00, 32.00, 33.00, 34.00, 35.00, 36.00, 37.00, 38.00, 39.00, 40.00, 41.00, 42.00, 43.00, 44.00, 45.00, 46.00, 47.00, 48.00, 49.00, 50.00, 51.00, 52.00, 53.00, 54.00, 55.00, 56.00, 57.00, 58.00, 59.00, 60.00, 61.00, 62.00, 63.00, 64.00, 65.00, 66.00, 67.00, 68.00, 69.00, 70.00, 71.00, 72.00, 73.00, 74.00, 75.00, 76.00, 77.00, 78.00, 79.00, 80.00, 81.00, 82.00, 83.00, 84.00, 85.00, 86.00, 87.00, 88.00, 89.00, 90.00, 91.00, 92.00, 93.00, 94.00, 95.00, 96.00, 97.00, 98.00, 99.00, 100.00.